

Bernd Eggen

Multiple Elternschaft – Zur neuen Normalität von Elternschaft

Abstract:

Zur neuen Normalität der Elternschaft gehören die simultane und sequenzielle Pluralisierung der Elternschaft, die Auflösung der biologischen Reproduktionstriade, bestehend aus zwei verschiedenen geschlechtlichen Paarungspartnern und deren Nachwuchs durch die Anwendung der Reproduktionsmedizin und das Auseinanderdriften von biologischer Reproduktionstriade und sozialer Elternschaft. Gleichzeitig tragen Politik und Recht mit ihren Entscheidungen dazu bei, den Raum dessen neu zu vermessen, was als Elternschaft gesellschaftlich akzeptabel gilt. Das Folgende beschreibt den Wandel und das, was ihn hervorbringt.

Schlüsselworte: Elternschaft, Reproduktionstechnologien, sozialer Wandel, Systemtheorie

Abstract:

Multiple Parenthood -The new normality of parenthood

The new normality of parenthood includes the simultaneous and sequential pluralization of parenthood, the dissolution of the biological reproductive triad consisting of two mating partners of different sexes and their offspring through the application of reproductive medicine and the drifting apart of the biological reproductive triad and social parenthood. At the same time, with their decisions, politics and law contribute to a re-evaluation of what is considered socially acceptable parenthood. The following describes the change and what brings it about.

Keywords: Parenthood, reproductive technologies, social change, system theory

Die faktische Normalität der Elternschaft ändert sich und mit ihr die politisch-rechtliche Ordnung der Elternschaft. Drei Entwicklungen der Elternschaft sind hervorzuheben. Erstens: Eine simultane und sequenzielle Pluralisierung der Elternschaft verändert das soziale Verhältnis von Mutter-Vater-Kind. Die verschiedengeschlechtliche Elternschaft wird erweitert durch die gleichgeschlechtliche Elternschaft und durch Elternschaft, die sich nicht auf zwei Personen begrenzt (Plaf, 2012). Infolge von Trennungen, Scheidungen und Wiederverheiratung gehört für die Beteiligten die temporäre, sequen-

zielle Elternschaft in Stief- und Patchworkfamilien zur Normalität (BMFSFJ, 2017; DJI, 2017; Bergold, Buschner, Mayer-Lewis & Mühlhng, 2017). Zweitens: Die Anwendung der Reproduktionsmedizin führt zu einer Auflösung der biologischen Reproduktionstriade, bestehend aus zwei verschiedengeschlechtlichen Paarungspartnern und deren Nachwuchs (Gross & Honer, 1990; Bernard, 2014; Mayer-Lewis, 2017). Ein Kind kann jetzt mehr als zwei biologische Eltern haben. Drittens: Die biologische Reproduktionstriade und die Eltern-Kindschaftsbeziehung als ein soziales Verhältnis driften auseinander.

Der Wandel familialer Lebenswirklichkeiten enthält „Potenziale existenzieller Irritationen“ kultureller Gewohnheiten (Gross & Honer, 1990). Kulturell bedeutsamer als die sequenzielle Pluralisierung der Elternschaft in der Biografie der beteiligten Erwachsenen und Kinder oder das offene wie selbstverständliche Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Eltern mit ihren Kindern dürfte das willentliche Auseinanderdriften von biologischer und sozialer Elternschaft bei gleichzeitig gesteigerten Variationen biologischer Elternschaft sein. Politik und Recht reagieren auf die sich wandelnden familialen Lebenswirklichkeiten. Ihre Entscheidungen tragen dazu bei, den Raum dessen neu zu vermessen, was als Elternschaft gesellschaftlich akzeptabel gilt. Das Folgende beschreibt den Wandel und das, was ihn hervorbringt.

I Politik und Recht ändern die Bedingungen für Elternschaft

Politische und rechtliche Entscheidungen können die Bedingungen für faktische Elternschaft erschweren oder erleichtern, einschränken oder erweitern. In Deutschland fallen die Entscheidungen mittlerweile in so rascher Folge, dass die Wissenschaft mit ihrer Beobachtung kaum hinterherkommt. Allein in der zweiten Hälfte 2017 sind vier Ereignisse zu nennen. Drei von ihnen werden die Bedingungen für Elternschaft erweitern; eines beschränkt sich auf das Bestehende.

(1) Da ist zum einen das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (BGBL, 2017), dessen Entwurf der Bundestag am 30. Juni 2017 verabschiedet hat. Es war der letzte Sitzungstag in dieser Wahlperiode. Das Gesetz trat am 1. Oktober 2017 in Kraft. Der Gesetzgeber hat mit diesem Gesetz das Heiratsverbot für gleichgeschlechtliche Paare abgeschafft. Mit der Öffnung der Ehe erleichtert der Gesetzgeber verheirateten gleichgeschlechtlichen Paaren die Elternschaft. Dazu gehört das nunmehr uneingeschränkte Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare. Allerdings hat das Gesetz an den Abstammungsregeln nichts geändert. Mutter eines Kindes ist weiterhin die Frau, die das Kind geboren hat. Die Lebenspartnerin der Mutter kann deshalb weiterhin nur auf dem Weg der Stiefkindadoption der zweite rechtliche Elternteil des Kindes werden.

(2) Eine grundlegende Neuregelung dürfte Elternschaft erfahren, wenn der Gesetzgeber den Vorschlägen folgt, die der *Arbeitskreis Abstammungsrecht* in seinem Abschlussbericht aufzählt, der am 4. Juli 2017 an den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz übergeben wurde (BMJV, 2017). Die Vorschläge des Arbeitskreises

stärken im Wesentlichen das soziale Verhältnis einer entstehenden oder bestehenden Familie gegenüber der biologischen Abstammung des Kindes. Der Begriff „Abstammung“ soll ersetzt werden durch den Begriff „rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung“. Die biologische Abstammung bleibt zwar ein zentrales Prinzip für die rechtliche Zuordnung der Eltern. Denn sie ist anders als die familialen Beziehungen nicht wandelbar und ermöglicht eine eindeutige und schnelle Zuordnung mit oder kurz nach der Geburt des Kindes. Zu einem frühen Zeitpunkt sorgt sie für Rechtssicherheit und Verlässlichkeit in der familialen Beziehung. Zudem entspricht sie damit in den häufigsten Fällen den Interessen der Beteiligten, gerade auch denen des Kindes.

Besonders als Folge der zunehmenden Anwendung reproduktionsmedizinischer Techniken soll aber dem Willen zur Elternschaft mehr Gewicht beigemessen werden, wenn alle als Eltern in Betracht kommenden Personen eine andere rechtliche Zuordnung des Kindes wünschen. Ausgeweitet werden sollen die Möglichkeiten, durch einvernehmlich geäußerten Willen der Beteiligten ungeachtet der biologischen Abstammung und der bisher rechtlichen Zuordnung die Verantwortung für das Kind zu übernehmen oder darauf zu verzichten. Das gilt sowohl vor einer ärztlichen assistierten Fortpflanzung als auch bei „natürlicher“ Zeugung. Zur Stärkung des sozialen Verhältnisses von Eltern und Kind als tatsächliche umfassende Verantwortungsübernahme gehört zudem, dass gleichgeschlechtliche Paare wie verschiedengeschlechtliche Paare behandelt werden sollen. Künftig soll neben der rechtlichen Mutter, die das Kind geboren hat, als zweiter Elternteil auch eine Frau „Mit-Mutter“ sein. Dieser Vorschlag reiht sich ein in Auffassungen beispielsweise des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes dahingehend, dass gleichgeschlechtliche Paare das Aufwachsen von Kindern genauso fördern können wie Paare verschiedenen Geschlechtes.¹

Obwohl der Arbeitskreis erkennt, dass jede Eltern-Kind-Zuordnung eine sozial konstruierte Zuweisung der Elternrolle ist und damit kontingent, orientiert er sich am Zwei-Eltern-Prinzip. Er begründet seine Haltung im Wesentlichen mit dem Interesse der Praktikabilität. Eine Zuweisung der rechtlichen Elternschaft an mehr als zwei Personen würde die Rechtslage in anderen Bereichen, etwa bei elterlicher Sorge und Unterhalt, weiter verkomplizieren. Neben der „Vollrechts“-Elternschaft soll aber eine Zuweisung von einzelnen Teilen der Elternverantwortung an mehr als zwei Personen möglich sein. Eine solche „subsidiäre“ Elternschaft könnte zum Beispiel in einer schwulen-lesbischen Elternschaft gelten, in die ein Kind hineingeboren wird.

Das soziale Verhältnis von Eltern und Kind hat auch Vorrang bei den Vorschlägen zum Recht jedes Menschen auf Kenntnis der biologischen Abstammung. Wer seine biologische Abstammung gerichtlich klären will, muss nicht zugleich die Zuordnung zu seinen rechtlichen Eltern verändern.

Die besondere Bedeutung der biologischen Abstammung besteht dennoch weiterhin. Vergleichsweise einheitlich war die Meinungsbildung des Arbeitskreises, wenn eine biologische Beziehung von zumindest einem Elternteil und Kind gegeben war.

1 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11 – Rn. (1 – 110); BGH, Beschluss vom 20. April 2016 – XII ZB 15/15.

Problematisch und zum Teil offen blieb die Meinungsbildung, wenn ein biologisches Verhältnis fehlt. Das wird sichtbar zum Beispiel bei einer im Ausland legal durchgeführten Leihmutterchaft. Bestehen einvernehmliche Vereinbarungen der Beteiligten und ist ein Elternteil auch genetischer Elternteil des Kindes, dann sollen er und der zweite Elternteil, vor allem im Interesse des Kindes, rechtliche Eltern sein. Das gilt auch für zwei schwule Männer, wenn einer von ihnen der genetische Elternteil des Kindes ist. Beide Lebenspartner sollen dann auch rechtlich Väter sein. Der Arbeitskreis folgt damit einem Beschluss des BGH von 2014.² Wenn nach einer ausländischen Leihmutterchaft nach dem dortigen Recht beiden Männern die rechtliche Elternschaft zuerkannt wird, dann ist sie in Deutschland anzuerkennen. Offen blieb jedoch die Meinungsbildung über die rechtliche Elternschaft, wenn beide Elternteile keine genetische Beziehung zum Kind haben.

(3) Eine vorrangige Bedeutung des biologischen Verhältnisses von Eltern und Kind gegenüber dem sozialen Verhältnis von Eltern und Kind wird auch sichtbar in einem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 6. September 2017.³ Danach ist ein Frau-zu-Mann-Transsexueller rechtlich gesehen die Mutter eines von ihm geborenen Kindes. Das gilt auch dann, wenn er seine Geschlechtszugehörigkeit bereits vor der Geburt von Frau zu Mann hat ändern lassen. Hintergrund ist die Klage eines Transsexuellen, der sein Geschlecht von weiblich zu männlich hatte ändern lassen. Nach rechtlicher Zuerkennung des männlichen Geschlechts hatte er seine Hormone abgesetzt und war wieder fruchtbar geworden. 2013 gebar er ein durch Samenspende gezeugtes Kind und wollte sich mit seinem männlichen Vornamen als dessen Vater eintragen lassen. Nach Auffassung des BGH seien Mutterschaft und Vaterschaft nicht beliebig untereinander austauschbar – das Gesetz knüpfe daran etwa beim Sorgerecht unverheirateter Eltern unterschiedliche Rechtsfolgen. Ein Frau-zu-Mann-Transsexueller ist Mutter des Kindes, weil er das Kind geboren hat. Geburtenregister und -urkunden dürften außerdem keine Hinweise auf die Transsexualität eines Elternteils enthalten. Kinder sollten so ihre biologische Herkunft nachweisen können, ohne dass dies zu Spekulationen über eine Transsexualität ihrer Eltern führen könnte.

(4) Bemerkenswert ist der jüngste Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 zu einem anderen Geschlecht als „männlich“ oder „weiblich“.⁴ Zunächst belegt er, dass rechtliche Entscheidungen und ihre Interpretationen stets ein Kind ihrer jeweiligen Zeit sind. Das Gericht reagiert auf Veränderungen in der Gesellschaft. Zudem dürfte der Beschluss die Möglichkeiten für Elternschaft erweitern, da in ihm zum Ausdruck kommt, dass biologische Unterschiede nicht soziale Ungleichheiten rechtfertigen.

Das Bundesverfassungsgericht fordert, dass künftig ein „anderes“ Geschlecht im Geburtenregister gewählt werden kann. Intersexuellen Menschen, die weder männlich

2 BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2014 – XII ZB 463/13.

3 BGH, Beschluss vom 6. September 2017 – XII ZB 660/14. In der umgekehrten Konstellation kann ein Mann-zu-Frau-Transsexueller nicht rechtliche Mutter sein laut BGH, Beschluss vom 29. November 2017 – XII ZB 459/16.

4 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16.

noch weiblich sind, solle damit ermöglicht werden, ihre geschlechtliche Identität „positiv“ eintragen zu lassen. Der Gesetzgeber könne aber auch auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag generell verzichten. Zur Begründung verweist das Gericht auf das im Grundgesetz geschützte Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) und das Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG).

Das Gericht erkennt die zahlreichen Varianten des biologischen Geschlechts und seine herausragende Bedeutung für die individuelle Identität. Zugleich betont es, dass die Entstehung der Verfassung und ihre Interpretation stets sozial konstruiert und damit kontingent sind. Dazu gehört auch, dass die binäre Einteilung des biologischen Geschlechts nicht qua Natur vorgegeben ist, sondern einer kulturell variierenden Beobachtung folgt. Sowohl der Verfassungsgeber 1949 als auch das Bundesverfassungsgericht selbst in seinen früheren Interpretationen gingen von dem Prinzip aus, „dass jeder Mensch entweder „männlichen“ oder „weiblichen“ Geschlechts sei“ (Rn. 51). Jedoch „handelte es sich schon damals nicht um die Feststellung, eine Geschlechterbinarität sei von Verfassung wegen vorgegeben, sondern um eine bloße Beschreibung des zum damaligen Zeitpunkt vorherrschenden gesellschaftlichen und rechtlichen Verständnisses der Geschlechtszugehörigkeit“ (Rn. 50). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt keine Zweigeschlechtlichkeit von Mann und Frau, sondern die geschlechtliche Identität, und damit auch die jener Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Mit Blick auf das Diskriminierungsverbot stellt das Gericht fest: Dass der Rechtsordnung und dem sozialen Leben in früheren Zeiten „kaum Menschen weiteren Geschlechts vor Augen gestanden haben dürften, hindere die Verfassungsinterpretation nicht daran, diese Menschen angesichts des heutigen Wissens um weitere geschlechtliche Identitäten in den Diskriminierungsschutz einzubeziehen“ (Rn. 61).

Das Gericht stellt die besondere Bedeutung des biologischen Geschlechts für die individuelle Identität heraus, zugleich misst es ihm eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Rechtsordnung bei, wenn es einen möglichen generellen Verzicht eines Geschlechtseintrags im Personenstandsrecht anregt. Es löst den sozialen Bezug von biologischen Sachverhalten und nimmt damit eine ähnliche Perspektive ein, die entscheidend ist für die jüngste Reform des Rechts auf Eheschließung wie für mögliche Reformen des Abstammungsrechts. Die bloße Eröffnung der Möglichkeit eines weiteren Geschlechtseintrags oder seines generellen Verzichts dürfte gleichsam die Elternschaft für Personen, die sich weder als Mann noch als Frau bezeichnen, erleichtern. Die rechtlich bedeutsame Herausstellung der Intersexualität als ein Sammelbegriff für andere Geschlechtsentwicklungen erweitert den Blick auf das Geschlecht faktischer Eltern. Gleichwohl bedarf das Recht auf Eheschließung für verschiedengeschlechtliche Paare einer redaktionellen Erweiterung, da es selbst noch von einer biologischen Bipolarität des Geschlechts ausgeht, wenn es nur ermöglicht, dass zwei Frauen oder zwei Männer heiraten dürfen. Die Einbindung von Personen eines anderen Geschlechts oder von Personen, die sich dem einen wie einem anderen Geschlecht, also sich „sowohl-als-auch“ zuordnen, und schließlich von Personen, die sich für kein Geschlecht

entscheiden, dürfte zu einem geschlechtsneutralen Eherecht führen mit ein und denselben Rechten und Pflichten bei einer Elternschaft.

Die möglichen Veränderungen im Abstammungsrecht dürften marginal sein, wenn die Begriffe „Mann“ und „Frau“ schlicht durch geschlechtsneutrale Begriffe wie Person, Ehegatte oder Elternteil ausgetauscht würden, beispielsweise: Mutter eines Kindes ist die Person, die es geboren hat. Vater oder „Mit-Mutter“ eines Kindes ist die Person, die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist. Mutterschaft und Vaterschaft wären wie Männlichkeit und Weiblichkeit als soziale Rollen und Verhaltensweisen jenseits einer biologischen Zweigeschlechtlichkeit zu interpretieren.

II Ein Zugang der Soziologie zum Thema Elternschaft

Was kann nun die Soziologie zum Thema Elternschaft beitragen? Sie kann sicherlich nicht die Aufgaben der Politik erfüllen, kollektiv bindende Wertenscheidungen zu treffen, auch nicht die der Justiz, aufgrund politischer Wertentscheidungen zu regeln, was nun rechtlich normativ möglich ist und was nicht. Noch weniger kann sie das Geschäft der naturwissenschaftlichen Disziplinen betreiben. Die Soziologie kann aber Antworten auf die Fragen liefern, wie soziale Ordnung, also wie Familie, Mutterschaft und Vaterschaft, wie Elternschaft heute möglich sind und welche Bedeutung Zeugung und Fortpflanzung, Schwangerschaft und Geburt dabei zugeschrieben wird. Darüber hinaus beschreibt sie an der modernen Familie nicht nur das, was sich immer wieder wandelt, sondern auch das, was den Wandel selbst hervorbringt.

Unsere Beobachtung beginnt in der Gesellschaft, in der wir leben. Aus Sicht der Systemtheorie ist sie eine funktional differenzierte Gesellschaft. Sie besteht aus sozialen Teilsystemen wie beispielsweise Politik und Recht, Wissenschaft und Religion, Wirtschaft und Familie. Diese Systeme existieren, weil sie jeweils im Verlauf einer semantisch spezifizierten und selbstbezüglichen Kommunikation eine gesellschaftliche Funktion autonom erfüllen. In dieser Gesellschaft gibt es keinen Standort, von dem aus Familie allein beschrieben werden kann. Eine gemeinsame Sicht auf Familie und Elternschaft fehlt. Die Voraussetzung für die Möglichkeit sozialer Ordnung und ihr Wandel in der modernen Gesellschaft ist deshalb eine Vielfalt der Perspektiven mit ihren unterschiedlichen Vorstellungen und Erwartungen dessen, was beispielsweise Familie ist, was Elternschaft ist. Notwendig ist danach nicht ein Konsens in der Gesellschaft, sondern der Dissens. Der Streit und die Ablehnung erfordern die Bildung von schlichtenden Strukturen und ermöglichen damit den Aufbau und den Wandel sozialer Ordnung. Begleitet wird die Entwicklung von der Frage, ob Dissens und Konsens möglich sind, ohne Abweichendes abwerten oder gleich ausschließen zu müssen. Diese Frage stellt sich umso dringender, je mehr ein Thema emotional aufgeladen ist und grundsätzliche Überzeugungen berührt.

III Soziologische Unterscheidungen von Elternschaft

In der Soziologie beobachtet man schon seit den 1970er Jahren eine Aufspaltung der biologischen Reproduktionstriade einerseits und eine soziale Pluralität der Elternschaft in der Biografie des Einzelnen andererseits sowie das Auseinanderdriften beider Seiten (siehe beispielsweise dazu die Übersichten bei Gross und Honer (1990) und Vaskovics (2011). Dabei werden bislang folgende Begriffe von Elternschaft unterschieden. Vaskovics (2011 und 2016) teilt Elternschaft in vier Segmente: biologische, genetische, rechtliche und soziale Elternschaft.⁵ Die Segmente können in unterschiedlichen Konstellationen eine Elternschaft bilden. Außerdem unterscheidet er in „ungeteilte Voll-Elternschaft“ und „Teil-Elternschaft“.

Für die biologische Elternschaft gilt die Filiation, die direkte Blutsverwandtschaft. Als biologischer Vater gilt herkömmlicherweise derjenige, der das Kind gezeugt hat, als biologische Mutter diejenige, die das Kind geboren hat. Zeugung und Geburt begründen die biologische Elternschaft. Mit Blick auf Entwicklungen wie Leihmutter-schaft oder „präinatale Ammenschaft“ (Gross & Honer, 1990) trennt Vaskovics (2016, S. 198) eine genetische Elternschaft von der biologischen Elternschaft. Die Geberin des befruchteten Eis ist die genetische Mutter. Die Frau, die das Kind zur Welt bringt, ist die biologische Mutter, die sogenannte Geburtsmutter. Die alltägliche Wahrnehmung von normativen Pflichten und Rechten gegenüber dem Kind, dessen Existenzhaltung und Erziehung, also „die situative Ausübung gesellschaftlich sanktionierter Normen durch die Eltern“ begründen die soziale Elternschaft. Davon zu unterscheiden ist die rechtliche Elternschaft, die den gesetzlichen Rahmen für die Ausübung der Elternschaft, besonders durch das BGB, vorgibt.

Neben diesen vier Segmenten der Elternschaft treten noch weitere Begriffe, die eine besondere Beziehung zwischen erwachsenen Personen und dem Kind beschreiben. Da ist zum einen die „sozial-familiäre Beziehung“. Sie umfasst nicht nur Eltern, sondern auch „enge“, „nicht unbedingt elternähnliche“ Beziehungen, etwa zu Verwandten oder zu Mitgliedern von Wohngemeinschaften. Hinzu kommen noch „psycho-soziale“ und „biologisch-genetische“ Beziehungen zwischen Eltern und Kindern (Vaskovics, 2011, S. 17, 19). Beide Begriffe sind von Vaskovics nicht eindeutig bestimmt. Die „psycho-soziale Beziehung“ entspricht wohl der sozialen Elternschaft, aber auch der Beziehung, welche die Frau während ihrer Schwangerschaft zum noch nicht geborenen Kind entwickelt. Die „biologisch-genetische Beziehung“ bezeichnet die genetische Zeugung und Abstammung des Kindes und entspricht wohl der genetischen Elternschaft (Vaskovics, 2016, S. 203). Als „Voll-Elternschaft“ wird die Koinzidenz von genetischer, biologischer, sozialer und rechtlicher Elternschaft bezeichnet. Fehlt mindestens eines dieser Segmente, liegt eine „Teil-Elternschaft“ vor. Das wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn der derzeitige „soziale Vater im alltäglichen Vollzug des Familienlebens“ nicht zugleich der „biologisch-genetische“ und rechtliche Vater ist. Eine „Teil-

5 Eine kritische Einschätzung der Einteilung von Elternschaft in diese vier Segmente bei Schwab (2011).

Elternschaft“ ist auch dann gegeben, wenn sich der biologische und rechtliche Vater nicht um sein „legitimiertes Kind“ kümmert. Zugleich können Voll-Elternschaft und Teil-Elternschaft von ein und derselben Person wahrgenommen werden. In einer Stieffamilie mit mehreren Kindern kann der Mann der biologische, rechtliche und soziale Vater des einen Kindes sein und ausschließlich der soziale Vater eines anderen Kindes.

Vaskovics beschreibt eine gegenwärtige und künftig wohl noch steigende Komplexität von Elternschaft mit ihren Konstellationen, die simultan besteht und sich im Lebensverlauf der Beteiligten ändern kann. Wer diese Segmentierung und Multiplizierung von Elternschaft sachgerecht verstehen will, benötigt klare, gesellschaftstheoretisch begründete Begriffe. Aus Sicht der Systemtheorie erfordern die bisherigen Begriffe von Elternschaft eine Präzisierung.

Ausgangspunkt ist die Unterscheidung von physischen, psychischen und sozialen Operationen. In ihrer eigengesetzlichen Selbstbezüglichkeit sind sie zugleich füreinander Umwelt. Das bedeutet nichts anderes, als dass sie gleichsam geschlossen und offen ablaufen, unabhängig und abhängig voneinander sind. Das können wir beobachten, wenn sich beispielsweise Eltern untereinander oder mit ihren Kindern streiten, und dies ungeachtet von Zeit und Raum: Eine spezifische Art rekursiv vernetzter Kommunikation, bei der der eine Informationen mitteilt, die der andere versteht oder nicht versteht, annimmt oder nicht annimmt. Alle Beteiligten sind dabei sowohl Sender als auch Empfänger von Kommunikation. Wir beobachten biologische Reaktionen wie Tränen, angespannte Muskeln, gerötete Gesichter; schauen wir genauer in die Körper, beobachten wir biologische Reaktionen zwischen einzelnen Bereichen, etwa zwischen Gehirn, Nebennieren und Muskeln. Was wir als Außenstehende nicht unmittelbar sehen können, sind psychische Zustände und Abläufe. Nur aufgrund der beobachtbaren Kommunikation und biologischer Veränderungen klassifizieren und interpretieren wir die Bewusstseinsprozesse, das Denken und Fühlen. Wir beobachten letztendlich den Streit als einen selbstreferentiellen sozialen Sachverhalt, der auf physischen und psychischen Voraussetzungen beruht, die er selbst nicht herstellen kann. Umgekehrt folgt er allein eigenen, semantisch spezifizierten Regeln, die historisch und regional variieren. Ein Wort gibt das andere, auf Reden folgt Reden oder Schweigen, aber weder Denken noch Leben. Eine Überschneidung zwischen sozialen, psychischen und biologischen Systemen ist nicht zu beobachten. Doch stellt sich die Frage, welche kulturelle Bedeutung schreibt man den Gefühlen und biologischen Referenzen zu? Damit werden psychische wie biologische Sachverhalte zu Themen sozialer Kommunikation, deren Verhandlungen wiederum historisch wie regional variieren (Bosinski, 2000; Bernard, 2014, 27-74).

Die hier eingeführten begrifflichen Unterscheidungen trennen scharf zwischen biologischer, psychischer und sozialer Elternschaft. Gesellschaftstheoretische Annahmen einer funktional differenzierten Gesellschaft ermöglichen zudem, bei sozialer Elternschaft vor allem zwischen familialer und rechtlicher Elternschaft zu unterscheiden. Diese Systeme von Elternschaft sind durch ihre jeweilige Eigenlogik getrennt und zugleich nicht unabhängig voneinander. Beobachtet die Soziologie dann Elternschaft in ihren zahlreichen sozialen Konstellationen, sieht sie nur das, was sie sehen kann. Sie

misst soziale Elternschaft an ihren Taten und nicht daran, was einer der Beteiligten denkt und im Innersten fühlt, noch weniger daran, was gleichzeitig an biologischen Operationen entlang möglicher genetischer und hormoneller Zusammenhänge im geschlechtlichen Kontinuum abläuft.

Biologische Elternschaft bezeichnet danach, wie bei Vaskovics, ein biologisches Abstammungsverhältnis. Die biologische Elternschaft kommt durch Zeugung und Geburt zustande. Bei der Frau ist deshalb zwischen *genetischer* und *nicht genetischer* Elternschaft zu unterscheiden. Bei genetischer Elternschaft besteht eine Blutsverwandtschaft. Die Frau, die die Eizelle oder Teile dieser Eizelle gibt, ist die genetische Mutter, ungeachtet dessen, ob sie das Kind austrägt und gebärt. Eine Frau, die das Kind nicht gezeugt, aber ausgetragen und geboren hat, ist zwar die biologische, aber nicht die genetische Mutter. Es besteht keine Blutsverwandtschaft zum Kind. Der Mann, der den Samen zur Zeugung gibt, ist der genetische Vater.

Der Unterschied zu Vaskovics (2011, S. 16) und Lauterbach (2011, S. 204) ist, dass biologische und genetische Elternschaft nicht als Gegensatz begriffen werden. Die genetische Elternschaft ist keine „Entbiologisierung“ der Elternschaft, sondern die biologische Elternschaft ist die Einheit der Unterscheidung von genetischer und nicht genetischer Elternschaft. Wie anders als biologisch ist beispielsweise die Zeugung zu verstehen, nachdem die Pipette in das unbefruchtete Ei eindrang und das Spermium injizierte. Zwei ausgewählte Zellen mit ihren genetischen Eigenschaften sind durch einen Akt der Einspritzung zusammengeführt worden.⁶ Der Embryo entsteht außerhalb des weiblichen Körpers und kann nach wenigen Tagen in die Gebärmutter einer Frau transferiert werden. Er kann der genetischen Mutter übertragen werden oder einer anderen Frau. Im ersten Fall hätte das Kind zwei biologische Eltern, die zugleich auch die genetischen Eltern sind. Im zweiten Fall hätte das Kind drei biologische Eltern, von denen zwei die genetischen Eltern und eine der nicht genetische Elternteil ist. Mittlerweile kann ein Kind drei genetische Eltern haben, ungeachtet dessen, welche Frau das Kind austrägt.⁷ Darüber hinaus ist die Vorstellung in der Welt, dass über kurz oder lang die Anzahl der genetischen Eltern grundsätzlich auch unbegrenzt sein kann.⁸ Demgegenüber dürfte die nicht genetisch begründete, biologische Elternschaft auf eine Gebärmutter beschränkt bleiben.

Psychische Elternschaft bezeichnet Gefühle als psychische Beobachtungen und Beschreibungen physischer Zustände. In Abhängigkeit seines Körpers, seiner hormonellen Ausstattung, seines Empfindens und seiner Biografie, einschließlich der eigenen kindlichen Sozialisation, bildet der Einzelne seine psychische Elternschaft heraus. Eine

6 Die Zeugungsmethode heißt Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI).

7 Bei diesem neuen Verfahren der künstlichen Zeugung wird aus einer Eizelle mit fehlerhaften Mitochondrien der gereifte, aber noch unbefruchtete Kern mit dem entscheidenden Teil des Erbguts entfernt. Dieser wird dann in eine entkernte zweite Eizelle mit gesunden Mitochondrien eingesetzt, siehe Zhang, Liu, Luo, Chavez-Badiola, Liu, Yang, Munne, Konstantinidis, Wells & Huang (2016).

8 Zu möglichen genetischen Modifikationen der Keimzellen vor der Zeugung und des Embryos in vitro siehe Reardon (2017) sowie US National Academies of Sciences (2017).

Frau, die eine Schwangerschaft durchläuft, entwickelt vor der Geburt zuallererst im Bewusstsein eine psychische Beziehung zum Kind. Ihre Gefühle dürften sich grundsätzlich von jenen der genetischen Mutter unterscheiden, die eine Eizelle zur Zeugung gegeben hat. Die Gefühle bilden dabei keinen Gegensatz zur Rationalität. Das Denken, Fühlen und Bewerten gehören zusammen. Für einen Außenstehenden, mag er auch soziologisch, psychologisch oder pädagogisch ausgebildet sein, bleibt das individuelle Bewusstsein eine Black Box, die in ihrer inneren Unendlichkeit selbst keinen Horizont kennt. Was zu sehen ist, ist allein die Interaktion von Eltern und Kindern, also die familiäre Kommunikation unter Anwesenden. Die Beobachtung ist damit auf die Außenwelt, nicht auf die Innenwelt des Individuums gerichtet. Sind Bewusstseinsvorgänge, Gedanken, Emotionen und Gemütslagen frei, so ist der einzelne Mensch, wenn er als Person an der Familie teilnimmt, in seinen Möglichkeiten von der Familie abhängig. Die Person bleibt ein außengeleitetes Konzept, die Maske, die keinen Weg nach innen öffnet.

Soziale Elternschaft bezeichnet eine soziale Rolle und bedeutet zum einen die Übernahme bestimmter Aufgaben bei der Erziehung des Kindes, zum anderen die Verantwortung als Erwartung, diese Aufgaben auch erfolgreich zu erfüllen. In der Gesellschaft übernehmen primär die Eltern als Personen, aber auch der Staat mit seinen rechtlichen Normierungen Aufgaben und Verantwortung bei der Erziehung des Kindes. Demgegenüber ist die gängige Unterscheidung von sozialer und rechtlicher Elternschaft unpräzise. Sie geht von einem Begriff „sozial“ aus, der am Alltag orientiert ist und Vorstellungen wie „Wärme“, „Nähe“ oder „Zuneigung“ mit sich führt. Die real möglichen Beziehungen in der Familie reichen jedoch von Wärme bis Kälte, von Nähe bis Ferne, von Zuneigung bis Abneigung; und nur äußerst selten ist dieses breite soziale Spektrum juristisch relevant. Zugleich siedelt sie juristische Erwartungen und Entscheidungen außerhalb des „Sozialen“ an. Diese Unterscheidung ist nicht vereinbar mit einem wissenschaftlichen Verständnis von Gesellschaft. Als sozialer Sachverhalt unterscheidet sich Gesellschaft von Bewusstsein mit psychischen Referenzen und organischen Körpern mit physischen Referenzen. Danach sind Familie und Recht, aber auch Politik, Wirtschaft, Religion und Wissenschaft soziale Sachverhalte, die nur innerhalb der Gesellschaft und nicht im Gegensatz zur Gesellschaft möglich sind. Kurzum: Was in Familie und Recht geschieht, ist zugleich Vollzug von Gesellschaft.

Familiäre Elternschaft entsteht dadurch, dass eine Person durch Selbstverpflichtung die Elternverantwortung für ein Kind faktisch übernimmt. Als Entscheidung ist familiäre Elternschaft nie beliebig, sondern stets semantisch spezifiziert. Sie ist Ausdruck einer radikalen gesellschaftsstrukturellen Umstellung der Familie. Familie begründet sich seltener denn je als Institution mit ihren rechtlichen, politischen oder religiösen Referenzen, sondern vor allem durch Herstellung und Selbstbeschreibungen der beteiligten Personen. Diese Innenorientierung ist gegenüber biologischen Vorgaben neutral (Willekens, 2016, S. 131-132). So lässt sich zwar eine Präferenz empirisch beobachten, dass die Personen in der Paarbeziehung dieselben sind, welche die Elternschaft auch biologisch begründen. Doch jenseits von Zweigeschlechtlichkeit und Zweielternschaft ist familiäre Elternschaft strukturell vielfältiger. Unter den Bedingungen einer gestei-

gerten Selbstbezüglichkeit und Innenorientierung der Familie in der modernen Gesellschaft sind es die beteiligten erwachsenen Personen, die über Elternschaft und Anzahl der Eltern entscheiden. Im Sinne der Verantwortlichkeit verpflichten sie sich selbst, die Verantwortung für die Erziehung eines Kindes oder mehrerer Kinder zu tragen. Familiäre Elternschaft reicht dann von der alleinerziehenden Person über die Paarbeziehung bis hin zu einer Trio-, Quattro- und X-Beziehung. So etwa bei der multiplen Elternschaft in sogenannten Queer Families, wo mehr als zwei Personen die familiäre Elternschaft übernehmen. Vergleichsweise häufig ist multiple Elternschaft auch in den vielfältigen Konstellationen der Stief- und Patchworkfamilien, weil Elternpaare sich trennen und mit neuen Partnern und Partnerinnen verbinden. Die Personen der jeweils beteiligten Intimbeziehungen können zudem teilweise oder gar vollständig andere sein als jene, die die Elternschaft bilden. Grundsätzlich ist jede strukturelle Variation familiärer Elternschaft möglich, auch jenseits der statistisch häufig erfassten Konstellationen. Familiäre Elternschaft ist ein Ausdruck der strukturellen Offenheit sozialer Elternschaft. Zugleich ist die jeweilige Konstellation nur eine im Moment. Eine familiäre Elternschaft kann in ihrer aktualisierten Konstellation dauerhaft oder temporär, kontinuierlich oder diskontinuierlich wahrgenommen werden. Die familiäre Elternschaft kann sich in der Biografie der Eltern und Kinder verändern durch Ausschluss bisheriger Eltern und Einschluss anderer Personen als Eltern. Gleichzeitig ist familiäre Elternschaft nicht beliebig. Entscheidend sind die Sinnzusammenhänge, in denen sich heute Elternschaft kulturell begründet. Sie sind zu beobachten, wenn Eltern sich um ihre Kinder kümmern, wie sie ihre Verantwortung und Befugnisse bei der Erziehung handhaben und sich dadurch von einer Erziehung durch die soziale Umwelt semantisch unterscheiden. Die Verantwortung ist umfassend und beinhaltet die Zumutung, dass verantwortliche Personen, hier die Eltern als Verantwortungsträger, in der Lage sein sollten, Probleme der Erziehung zu entfalten, die andere nicht zu entfalten vermögen. Das schließt selbstverständlich ein Misslingen familiärer Elternschaft, ein „dysfunctional parenting“ ein.

Rechtliche Elternschaft entsteht durch rechtliche Zuordnung eines Kindes zu einer Person. Aus dieser Zuordnung ergeben sich generell wie spezifisch gehaltene Pflichten und Rechte der Person gegenüber dem Kind. Sie ist weniger umfassend als die faktische Elternschaft, und sie ist gegenüber den Inhalten der familialen Erziehung unscharf. Bezeichnend für die rechtliche Elternschaft ist, dass sie in der Familie nur dann zum Thema wird, wenn extreme Krisen oder Konflikte den Alltag der Familie irritieren (Brosius-Gersdorf, 2016, S. 144-145, Wiesner, 2016). Geregelt wird dann die rechtliche Elternschaft aber nicht in der Familie, sondern innerhalb des Rechtssystems, zwischen Anwälten und vor Gerichten. In Deutschland ist die Anzahl rechtlicher Eltern bislang auf maximal zwei Personen begrenzt. Von dieser sogenannten „Vollrechtselternschaft“ ist eine „subsidiäre Elternschaft“ zu unterscheiden, wenn weiteren Personen einzelne Rechte und Pflichten etwa im Sorge- und Umgangsrecht zugeordnet werden (BMJV, 2017, S. 77).

Neben den Eltern kann ein Kind auch zu anderen Personen enge Beziehungen haben. Vaskovics (2016, S. 205) schlägt in diesen Fällen vor, sie als „sozial-familiäre Be-

ziehungen“ zu bezeichnen. Solche persönlichen Beziehungen ähneln semantisch und strukturell in vielem der familialen Elternschaft. Doch sind solche Beziehungen etwa zu Verwandten, Freunden, Bekannten, Nachbarn oder professionellen Erziehern weniger strukturell als semantisch zu begreifen. Verglichen mit familialer Elternschaft sind sie seltener exklusiv und nah, seltener kontinuierlich und dauerhaft, weniger umfassend. Sie sind in einem starken Maße beliebig, selektiv, informell und uneindeutig bei normativen Verpflichtungen und Leistungen (Neidhardt, 1975, S. 33; Schmidt, 2002, S. 24; Kraß, 2016).

IV Empirische Beobachtungen von Elternschaft

Multiple Elternschaft entsteht durch das Auseinanderfallen biologischer, familialer und rechtlicher Elternschaft, zum einen durch Entkopplung von einander, zum anderen durch Aufspaltung der jeweiligen Elternschaft. Multiple Elternschaft ist historisch kein neues Phänomen. Sie dürfte heute aber offener und selbstverständlicher und damit sichtbarer und häufiger gelebt werden. Die empirischen Beobachtungen zu multipler Elternschaft beschränken sich auf die soziale Elternschaft. Sie liefern nur ungenaue Angaben über die tatsächliche Verbreitung von familialer und rechtlicher Elternschaft und lassen nur anzunehmende Rückschlüsse auf eine biologische Elternschaft zu.⁹ Empirische Informationen über Eltern und Kinder liefert in Deutschland vor allem der Mikrozensus. Er enthält einen umfangreichen Merkmalskatalog über 800 000 minder- und volljährige Personen und ist damit europaweit die größte repräsentative Bevölkerungsstichprobe. Sie wird jedes Jahr durchgeführt. Seit 1996 liegen auch Daten zu gleichgeschlechtlichen Paaren und mit ihnen zusammenlebenden Kinder vor. Seit 2006 informiert der Mikrozensus zudem über eingetragene Partnerschaften mit Kindern.¹⁰

Zunächst betrachten wir die Eltern, die gemeinsam mit minderjährigen Kindern wohnen. Dies waren in Deutschland 2016 rund 14, 8 Millionen Eltern. Davon lebten knapp 89 % in einer verschiedengeschlechtlichen Paargemeinschaft, etwa 0,1 % lebten in einer gleichgeschlechtlichen Paargemeinschaft. Weitere 11 % wohnten allein mit ihren Kindern zusammen. In den meisten Fällen dürfte es sich um eine familiale Elternschaft handeln, deren Anzahl ergänzt werden müsste um die Eltern, die getrennt von ihren minderjährigen Kindern leben und dennoch faktisch die Elternschaft ausüben.

9 Zwei Gründe können dafür maßgeblich sein, dass biologische und soziale Elternschaft statistisch nur unzureichend erfasst wird. Die notwendigen Daten werden nicht erhoben, weil man das begründet nicht will oder weil man das nicht kann. Der erste Grund berücksichtigt das informationelle Selbstbestimmungsrecht und das Recht jeder Person auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Der zweite Grund liegt bei den betroffenen Familien selbst. Die Existenz nichtleiblicher Kinder kann von den Befragten verschwiegen werden, weil sie das verheimlichen wollen oder weil das für die Betroffenen selber unwichtig und uninteressant ist (Gross & Honer, 1990, S. 109).

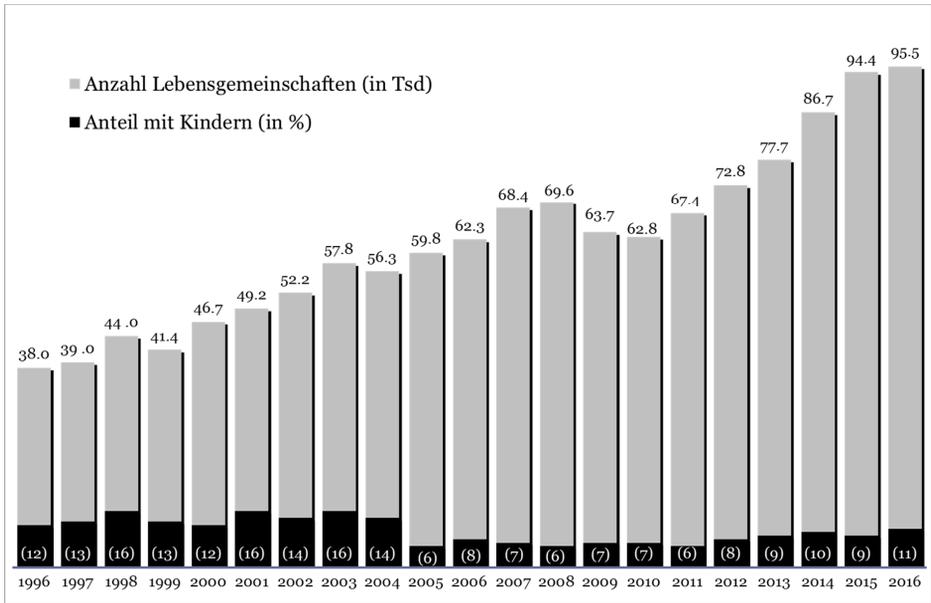
10 Die folgenden Statistiken beruhen, soweit nicht anders erwähnt, auf eigenen Berechnungen, siehe auch Eggen & Ulrich (2015).

Zum möglichen rechtlichen Status der Elternschaft: 77 % der Eltern leben verheiratet zusammen, weitere 10 % sind ledig und 2 % sind verheiratet getrennt, geschieden oder verwitwet und leben in einer Paargemeinschaft. Die meisten der verheirateten zusammenlebenden Eltern dürften auch die rechtliche Elternschaft besitzen. Dies dürfte jedoch nicht in diesem Maße für jene Eltern gelten, die nicht verheiratet eine Paargemeinschaft bilden. Darauf deutet auch folgende Beobachtung hin: Leben zwei Eltern zusammen, bedeutet das nicht immer, dass die bei ihnen wohnenden Kinder auch die gemeinsamen Kinder sind. Als Folge von Trennung, Scheidung, aber auch Tod und Wiederverheiratung können Stieffamilien entstehen. Es sind Familien, in denen Kinder, die aus früheren Partnerschaften stammen, im gegenwärtigen Haushalt leben. In diesem Haushalt leben also Kinder nur von einem Partner neben möglichen gemeinsamen Kindern. Der Anteil nicht gemeinsamer Kinder beträgt bei verheirateten Eltern 1 %, bei ledigen Eltern 14 % und bei verheiratet getrennten, geschiedenen oder verwitweten Eltern 45 %. Es ist davon auszugehen, dass bei nicht verheiratet zusammenlebenden Eltern familiäre und rechtliche Elternschaft am ehesten auseinanderfallen.

Fasst man die Eltern mit nicht gemeinsamen Kindern zusammen, dann dürften mindestens 4 % der in Paargemeinschaft lebenden Eltern nicht die biologischen Eltern von mit ihnen zusammenwohnenden Kindern sein. Andere Studien kommen zum Ergebnis, dass etwa 7 % bis 13 % der Familien in Deutschland Stieffamilien sind (BMFSFJ, 2017). Der jeweilige Anteil nicht biologischer Elternschaft dürfte jedoch immer nur eine Untergrenze bilden, da hier die Information fehlt, wie viele von den gemeinsamen, aber auch von den nicht gemeinsamen Kindern adoptiert oder in Pflege genommen sind. Setzt man die Anzahl der Adoptionen von Minderjährigen und die Lebendgeborenen eines Jahres in ein Verhältnis zueinander, dann sind 0,5 % (2015) der minderjährigen Kinder adoptiert. Außerdem sind rund 2,7 % (2014) der Geburten in Deutschland Folge einer künstlichen Zeugung. Die Anteile sind vergleichsweise gering, aber in absoluten Zahlen sind das 3 812 adoptierte minderjährige Kinder und 19 869 (2015: 20 949) Kinder, die künstlich befruchtet wurden.¹¹ Zudem fehlen die Lebendgeborenen, die außerhalb von Deutschland nach einer künstlichen Zeugung geboren wurden.

Zur multiplen Elternschaft gehören gleichgeschlechtliche Eltern. Laut Mikrozensus 2016 gibt es in Deutschland mindestens 10 300 Familien, in denen zwei gleichgeschlechtlich orientierte Eltern mit ihren minder- oder volljährigen Kindern zusammenwohnen. Somit lebt jedes neunte homosexuelle Paar mit Kindern zusammen (Abb. 1).

11 Zu der Anzahl der Adoptionen und Geburten siehe www.destatis.de, zur Anzahl der Geburten nach einer künstlichen Befruchtung siehe www.deutsches-ivf-register.de/jahrbuch.php.



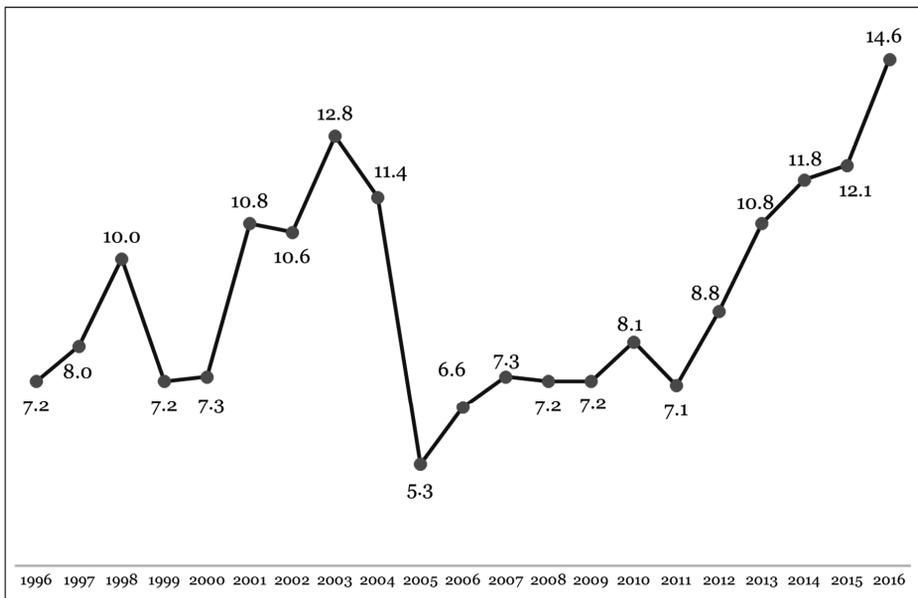
(Quelle: Mikrozensus, Bevölkerung am Wohnsitz der Lebensgemeinschaft; Familienforschung Baden-Württemberg)

Abbildung 1: Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in Deutschland 1996 bis 2016; Anzahl der Lebensgemeinschaften (in Tausend) und Anteil der Lebensgemeinschaften mit Kindern (in Prozent)

Zum Vergleich: Bei heterosexuellen Paaren kommt es häufiger vor, dass Kinder im gemeinsamen Haushalt wohnen. Etwa 33 % der nichtehelichen und 45 % der ehelichen Paare haben Kinder im Haushalt. Rund 61 % der gleichgeschlechtlichen Eltern bilden eine eingetragene Partnerschaft. Aus der Sicht der Kinder bedeutet das: Von den 14 500 Kindern sind rund 8 000 Kinder mit Eltern in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahl der Kinder mit zusammenlebenden gleichgeschlechtlichen Eltern ist in den letzten Jahren regelmäßig gestiegen (Abb. 2).

Aus den Daten des Mikrozensus lässt sich nicht ablesen, wodurch die Elternschaft begründet ist – durch künstliche Zeugung, Adoption, Pflegschaft oder eine heterosexuelle Beziehung des einen Elternteils. Bei acht von zehn gleichgeschlechtlichen Eltern ist das Kind nur von einem Elternteil. Rund 96 % dieser Eltern sind Mütter, 4 % Väter.

Der Weg zur Elternschaft dürfte in den letzten Jahren jedoch ein anderer geworden sein. Ging vor 15 Jahren der häufigste Weg noch über eine heterosexuelle, zumeist eheliche Partnerschaft, dürfte er heute überwiegend direkt über eine homosexuelle Partnerschaft bestritten werden. Folgende drei Veränderungen legen diesen Wandel nahe: der Familienstand der Eltern, das Alter des Kindes und das Geschlecht der Eltern.



(Quelle: Mikrozensus, Bevölkerung am Wohnsitz der Lebensgemeinschaft; FamilienForschung Baden-Württemberg)

Abbildung 2: Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in Deutschland 1996 bis 2016; Anzahl der Kinder in den Lebensgemeinschaften (in Tausend)

Noch 2001 hatten 65 % dieser Kinder einen nicht ledigen Elternteil. Die Mutter oder der Vater war geschieden, verwitwet oder verheiratet getrenntlebend. Gegenwärtig haben die meisten dieser Kinder Eltern, die in einer registrierten Partnerschaft leben, ein kleinerer Teil hat nur ledige Eltern.

Dieser Vergleich ist zwar problematisch, da unbekannt ist, welcher Familienstand vor der rechtlichen Registrierung der Partnerschaft bestand, aber in Verbindung mit dem gestiegenen Anteil jüngerer Kinder unter 15 Jahren von 60 % (2001) auf 79 % (2016) scheint es plausibel zu sein, dass diese Elternschaften zunehmend erst in den homosexuellen Partnerschaften begründet werden. Bekräftigt wird diese Sicht durch den kontinuierlichen Rückgang der zusammenlebenden homosexuellen Väter. Bestand 2001 noch fast jedes zweite Elternpaar aus zwei Vätern, sind heute zusammenlebende Väter und ihre Kinder eine Ausnahme. Der direkte Weg zur Elternschaft über eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist für homosexuelle Männer infolge besonderer sozialer und biologischer Hürden schwieriger (Stacey, 2006).

Die sozialstrukturelle Vielfalt der Familien zusammenlebender gleichgeschlechtlicher Eltern ähnelt jener der heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern, etwa beim Alter der Eltern und Kinder. Sie unterscheidet sich von heterosexuellen Eltern beispielsweise bei Bildung und Erwerbsbeteiligung der Eltern. Die ho-

mosexuellen Eltern haben ein Medianalter von 38 Jahren und sind damit durchschnittlich genauso alt wie die heterosexuellen Eltern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft. Älter sind verheiratete und zusammenlebende Eltern. Sie sind im Schnitt 46 Jahre alt. Homosexuelle Eltern verfügen häufiger über den höchsten schulischen und beruflichen *Bildungsabschluss* als heterosexuelle Eltern. Eine allgemeine oder fachspezifische Hochschulreife besitzen 48 % der homosexuellen Eltern, 36 % der verheirateten Eltern und 34 % der nichtehelich zusammenlebenden Eltern. Ähnlich ist deshalb auch das Verhältnis bei der abgeschlossenen *Berufsausbildung*. Einen Hochschulabschluss haben 32 % der homosexuellen Eltern, 23 % der verheirateten Eltern und 19 % der nicht verheirateten Eltern. Gleichzeitig ist die *Erwerbsbeteiligung* gleichgeschlechtlicher Elternpaare höher als die heterosexueller Elternpaare: 89 % sind erwerbstätig, davon zwei Drittel Vollzeit beschäftigt. Von den heterosexuellen Paaren sind erwerbstätig: 80 % (Verheiratete) und 84 % (nicht Verheiratete), davon auch jeweils rund zwei Drittel mit Vollzeitbeschäftigung. Bei den homosexuellen Paaren sind 82 % beide Eltern erwerbstätig. Dies ist häufiger als bei heterosexuellen nichtehelich zusammenlebenden Eltern (67 %) und verheirateten Eltern (75 %). Damit wachsen auch Kinder homosexueller Eltern in Familien heran, in denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist. Diese unterschiedliche Aufgabenwahrnehmung ist in Familien homosexueller Mütter ebenso zu beobachten wie in Familien homosexueller Väter. Eine sachgerechte Einschätzung der *finanziellen Situation* der Familien muss die Anzahl und das Alter der Kinder berücksichtigen. Ungeachtet dessen liegt das mediane monatliche Nettoeinkommen der Lebensgemeinschaft bei homosexuellen Eltern bei rund 3 600 Euro, und damit zwischen heterosexuellen nicht verheirateten zusammenlebenden Eltern (3 200 Euro) und verheirateten Eltern (3 700 Euro). In früheren Jahren war zu beobachten, dass homosexuelle Paare mit ihren Kindern überwiegend in *Gemeinden* bis 50 000 Einwohnern wohnten, also in kleineren Gemeinden. Spätestens seit 2014 zeigt sich, dass die Familien zunehmend in größeren Gemeinden leben. Sie unterscheiden sich in dieser Hinsicht von heterosexuellen Paaren mit Kindern. In kleineren Gemeinden bis 50 000 Einwohner wohnen 65 % der verheirateten und 60 % der nicht verheirateten heterosexuellen Eltern sowie 44 % der homosexuellen Eltern. Umgekehrt ist die Situation in den großen Gemeinden mit 500 000 und mehr Einwohnern. Hier wohnen 14 % der verheirateten und 18 % der nicht verheirateten heterosexuellen Eltern sowie 30 % der homosexuellen Eltern.

Die hier nur selektiv beschriebenen sozialen Strukturen sozialer Elternschaft, ihre Vielfalt und Unterschiede, sind eine empirisch zu beobachtende, gelebte Wirklichkeit jenseits und unabhängig von einer biologischen Zweigeschlechtlichkeit.

V Zur neuen Normalität von Elternschaft

Drei Entwicklungen führen zu einer neuen Normalität von Elternschaft, also zu dem, was im Alltag als Elternschaft zunehmend selbstverständlich gelebt und anerkannt wird: (1) Ein semantischer Wandel verändert die Perspektive der Eltern von einer

Außenorientierung zu einer verstärkten Innenorientierung. (2) Ein neues Wissen über biologische Prozesse der Zeugung und Fortpflanzung, Schwangerschaft und Geburt beschleunigt ein Auseinanderdriften biologischer und sozialer Elternschaft. Zugleich steigert es die Bedeutung der biologischen Abstammung. (3) Ein Dissens in der Frage: „Wie hältst du es mit der Biologie?“ und seine bisherige Entfaltung erweitern die Kontingenz von Elternschaft. Das Folgende skizziert Aspekte dieses Wandels hin zu einer neuen Ordnung und Normalität von multipler Elternschaft und was ihn ausgelöst hat.

(1) Wie ist Familie, wie ist Elternschaft möglich? Die Theorien einer modernen Soziologie – in der zeitlichen Reihe: Georg Simmel, Max Weber und schließlich Niklas Luhmann – begreifen die Familie nicht vom Menschen her. Zwar nimmt der einzelne Mensch als Person an der Familie teil, aber er selbst bildet nicht das Substrat der Familie. Die Theorie deutet die Familie als ein abstraktes System sozialer Differenzierung und als ein rekursives Netzwerk der Kommunikation ihrer Teilhaber. Das Sozialsystem Familie besteht danach aus Kommunikation und nur aus Kommunikation (Luhmann, 1988).¹²

Elternschaft bildet als Eltern-Kind-Beziehung ein Subsystem der Familie. Ein weiteres Subsystem der Familie kann die Partnerschaft der Eltern sein. In der Folge der Unterscheidung von Gesellschaftsstruktur und Semantik sind Elternschaft, Partnerschaft wie die Familie strukturell und zugleich als eine Idee zu begreifen. Diese Idee ist nicht statisch. Sie ist historisch und kulturell variabel. Sie ist damit eine soziale Konstruktion. Die Idee schließt ein, ob und inwieweit die Elternschaft von der Natur, von einem Gott, von einer Tradition gegeben ist oder der persönlichen Gestaltbarkeit der Menschen obliegt. Sie bestimmt, wer strukturell zur Elternschaft gehört und wer nicht. Indem die Idee dieses und vieles mehr einschließt, schließt sie anderes aus. Sie ermöglicht auf diese Weise, die Elternschaft von anderen, auch ähnlichen sozialen Phänomenen zu unterscheiden. Die Verwirklichung dieser Idee über die Zeiten und quer zu den Kulturen ist die jeweilige strukturelle Vielfalt der Elternschaft und ihrer Verläufe. Diese be-

12 Diese soziologische Perspektive auf die Familie als ein rekursives Netzwerk „der Beobachtung von Beobachtungen“ (Luhmann, 1988, S. 88) unterscheidet sich von einer Familiensoziologie, welche die „biologisch-soziale Doppelnatur“ noch heute zu einem „Kernelement“ der Familie zählt (z. B. Steinbach, 2017, S. 4). Nach dieser Auffassung erfüllt die Familie u. a. die Funktion der biologischen Reproduktion. Schon René König, auf den dieser Begriff zurückgeht (1946, S. 67), warnte davor, die Familie als „soziale Gruppe“ mit einer Fortpflanzungsgemeinschaft zu verwechseln. Für König hat die „spezifische Soziologie der Familie“ die „biologischen Analogien“ hinter sich gelassen; „der leiseste Anklang an biologische Beziehungen“ wäre verschwunden (1946, S. 67 und später: 1976, S. 15, 16, 21 und 25). Max Weber (2005, S. 5-13) distanzierte sich von einem „falschen Begriffsrealismus“, der „nachteilig“ sein kann, wenn er die biologische Reproduktion von Organismen wie auch die physikalischen Operationen von Maschinen nicht als „sinnfremde Vorgänge“ begriff. Es sind „Tatbestände“, die „lediglich aus dem Sinn deutbar und verständlich“ werden, der ihnen durch soziales Handeln zugeschrieben wird. Das Interesse der Soziologie gilt daher allein dem „sozialen Gebilde“, das unabhängig ist von der biologischen Reproduktion. Und Georg Simmel (1922, S. 2-3) legte nahe, biologisches und soziales Wissen vom Menschen nicht „in einen großen Topf zu schütten“, und Gesellschaft und mithin Familie allein „aus dem Wechselwirken und Zusammenwirken der Beteiligten zu verstehen, „aus der Summierung (...) unzähliger Einzelbeiträge (...), die jenseits des Individuums stehen und sich entwickeln“.

obachtbaren Erscheinungen der Elternschaft in der Vergangenheit und in der Gegenwart verweisen zugleich auf die gesellschaftlichen Bedingungen, die sie ermöglichen. Die Elternschaft kann nicht ohne ihre soziale Umwelt begriffen werden. Die Elternschaft ist nicht nur eine Idee für jene, die sie begründen. Die Elternschaft als Idee haben auch jene, die sie von außen beobachten. Konnte man in der Vergangenheit über lange Zeit davon ausgehen, dass sich die Perspektiven auf Elternschaft kaum unterschieden, so trifft diese Einheit heute nicht mehr zu.

Zu den Merkmalen der Moderne gehört die Umstellung von der Familie als gesellschaftliche Institution mit ihren politischen, rechtlichen, ökonomischen und religiösen Vorgaben auf die Familie als Eigengründung ihrer Familienmitglieder mit einer unregulierten Heiratspraxis und einer Liebe als Eigensinn und alleiniger Grund für Partnerschaft und Familie. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts hat sich der Wandel von der Außenorientierung zur Innenorientierung der Familie weiter ausgeprägt. Zu beobachten sind strukturelle Veränderungen der Familie mit einer Konsequenz für das, was Elternschaft heute sein kann. So ist Familie und mithin Elternschaft Ausdruck von Überzeugungen jener, die sich als Familie selbst beschreiben und die erwarten, dass dies von anderen in ihrer sozialen Umwelt anerkannt wird: von Freunden, Verwandten, aber auch von Politik und Recht. Es geht schlicht darum, der Gesellschaft in der Gesellschaft zu zeigen, dass es auch anders gehe, aber gerade nicht, dass es beliebig gehe.

Familiale Elternschaft bedeutet in unserer Gesellschaft die faktische Übernahme der umfassenden Verantwortung für ein Kind durch wenigstens einen Erwachsenen. Aus systemtheoretischer Perspektive erfüllt die Elternschaft die familiäre Funktion, wenn sie das Kind als ganze Person gesellschaftlich inkludiert. Die Erziehung durch die Eltern ist in hohem Maße personenorientiert, auf das Kind als Einzelperson und Individuum gerichtet. Sie ist anders als die außerfamiliäre Erziehung und auch anders als ihre rechtliche Normierung nicht selektiv, sondern grundsätzlich offen für alle möglichen Themen. In der Erwartung und im Anspruch der elterlichen Sorge als zentraler Aspekt familialer Erziehung zeigen sich die Offenheit und das Umfassende, dass jedes Thema, was das Kind berührt und belastet, bei den Eltern Gehör findet. Das Handeln der Eltern zielt im Falle der Erziehung damit nicht nur wie bei der außerfamiliären Erziehung auf die Korrektur, sondern auch auf die Bestätigung des Erlebens des Kindes als Vollperson (Luhmann, 1991, S. 29). Die Interaktion unter Anwesenden ist danach die einzig angemessene Form im Umgang mit Kindern. Mit der Präferenz für Nähe geht zeitlich einher, dass die elterliche Erziehung zukunftsorientiert und besonders ausgerichtet ist auf Kontinuität und Dauer. Elternschaft bedeutet, über einen längeren Zeitraum, über Jahre, im Alltag Aufgaben der Erziehung zu übernehmen. In der Familie kann es nur ein „doing parenting“ geben, wie es nur ein „doing family“ (Jurczyk, Lange & Thiessen 2014) geben kann. Dieses „doing parenting“ schließt zugleich ein, dass Elternschaft funktional wie dysfunktional sein kann.¹³ Familie kann für das Kind der heimelige Herd sein, aber auch der Glutofen der Hölle.

13 Zu den verschiedenen Konzepten und Praktiken von „parenting“ und „dangerous parenting“ siehe die Beiträge in Betz, Honig, & Ostner 2017. Ausprägungen von dysfunktionaler

(2) Zwei biologische Sachverhalte sind von kultureller Bedeutung für die familiäre Elternschaft. Das Geschlecht der faktischen Eltern und die Abstammung des Kindes mit ihren Aspekten Zeugung und Geburt. Zu beobachten ist derzeit eine zum Teil paradoxe Entwicklung. Einerseits ist eine Herauslösung aus der Zweigeschlechtlichkeit und Blutsverwandtschaft zu beobachten, andererseits eine gesteigerte Bedeutung der biologischen Abstammung.

Es ist ein kultureller Wandel familialer Wirklichkeiten mit einer gesteigerten Selbstorientierung der Beteiligten hier und ein neues Wissen über biologische Prozesse dort, welche die Einheit von biologischer und familiärer Elternschaft entkoppeln (Bernard, 2014). Zugleich entstehen, wohl häufiger denn je, neben der biologischen und sozialen Einheit von Mutter, Vater und Kind andere Strukturen multipler Elternschaft. Durch eine simultane und sequenzielle Pluralisierung der Elternschaft leben Kinder mit ihren faktischen Eltern nur noch hälftig oder gar nicht mehr blutsverwandt zusammen. Kinder wachsen dann in allen nur denkbaren sozialen Konstellationen auf: in Stief- und Patchworkfamilien, mit Pflege- und Adoptiveltern, verschieden und gleichgeschlechtlichen Eltern, einem Elternteil, zwei oder mehr faktischen Eltern. Das neue Wissen über biologische Prozesse einerseits, und es auch mittels technischer Errungenschaften zu nutzen andererseits, führen zu einer weiteren *Entkopplung von biologischer Abstammung und faktischer Elternschaft*. Mögliche Eltern entscheiden über die Anwendung neuer Optionen der Reproduktionsmedizin in ihren verschiedenen Varianten einer Zeugung und Fortpflanzung ohne Sexualität einschließlich der Leihmutterchaft. Die Zweigeschlechtlichkeit der Eltern wird zudem dort aufgelöst, wo die Beteiligten ihre Elternschaft nicht durch eine Zuordnung zu einem biologischen Geschlecht definieren. Sie bestimmen Elternschaft nicht mehr nur über Mütter und Väter, als vielmehr über Verhaltensweisen, die kulturell eher als weiblich oder männlich bezeichnet werden. Diese Geschlechtsindifferenz, vielleicht auch Geschlechtsirrelevanz praktizieren geschlechtsgleiche Elternpaare, aber ebenso geschlechtsungleiche Elternpaare, wenn beide Eltern gleichermaßen berufstätig, erziehungsaktiv und haushälterisch tätig sind (Hirschauer, 2014 und 2013). Wer hingegen im Alltag weiterhin die biologische Zweigeschlechtlichkeit betont, betont eine kulturell spezifizierte und variierte Besonderheit als Frau und Mann, als Mutter und Vater. Doch nur die Beteiligten können in ihrer Innenorientierung gewiss sein, ob die ungleiche Aufgabenteilung sozialen Präferenzen oder einer kulturell überformten biologischen Geschlechtskomposition zuzuordnen ist. Sie kann während der Erziehung eher selbstbestimmt als „Spielmaterial“ familieninterner Darstellungschancen benutzt werden oder eher fremdbestimmt als Vorgabe qua Religion und Tradition (Eggen & Ulrich, 2015, Goldberg, 2013).

Die traditionelle Adoption „eltern“loser Kinder und die moderne assistierte Reproduktion bei kinderlosen „Eltern“ haben gemeinsam das Primat der sozialen Eltern-

Elternschaft siehe z.B. Parker, Gladstone, Wilhelm, Mitchell, Hadzi-Pavlovic & Austin (1997) oder zum Missverstehen der Unterscheidung von funktionaler und dysfunktionaler Elternschaft bei Wolfe & McIsaac (2011) und besonders Donzelot (1979) sowie theoretische Anregungen bei Luhmann (1990).

schaft über die biologische Elternschaft. Zugleich erhält die biologische Disposition eine neue, herausragende Bedeutung, beobachtbar in drei Situationen: Da ist zu zum einen der Wunsch nach einem Kind „aus eigen Fleisch und Blut“. Der Weg zum Wunschkind fordert physische, psychische und soziale, besonders partnerschaftliche und finanzielle Anstrengungen. Es gilt die Ontologie der Unfruchtbarkeit zu überwinden, die Kontrolle über den eigenen Körper zurückzugewinnen durch die psychische Macht des Willens und der sozial assistierten Empfängnis. Die Möglichkeit, die physiologischen Beeinträchtigungen zu beheben, geht einher mit der selbst gewählten Notwendigkeit, die Fertilität herzustellen, auch dann, wenn die körperlichen, psychischen und sozialen Reserven aufgebraucht sind.

In einer weiteren Situation geht es um den Kontext der extrakorporalen Zeugung. Die assistierte Empfängnis ist nicht mehr allein als Simulation der Zeugung im Körper der Frau aufzufassen, sondern längst als deren Optimierung (Bernard, 2014, S. 460-464). Da ist zum einen die Präimplantationsdiagnostik. Das Verfahren untersucht die befruchtete Eizelle in der Petrischale auf Erbkrankheiten. Es soll ausgeschlossen werden, dass sich eine Erbkrankheit in dem Kind manifestiert. Die Optimierung des biologischen Materials leitet ebenso die penible Auswahl der Samenspende. Der Spender muss nicht nur gesund sein, sondern zeitgemäßen Idealen von Attraktivität und Intelligenz entsprechen (Bernard, 2014, S. 199). Die präventive Vermeidung von Erbkrankheiten, die sorgfältige Auswahl des fremden Samens, aber auch das vorsorgliche Einfrieren von unbefruchteten Eizellen, Social Freezing, um seinen Kinderwunsch zu einem späteren Zeitpunkt zu erfüllen, oder künftige Verfahren nach der CRISPR/Cas-Technik haben eines gemeinsam: Die genetische Abstammung des heranwachsenden Kindes dürfte heute bedeutsamer sein denn je, ausgelöst durch eine neue Perspektive mit technischen Optionen im Kontext der Zeugung.

In einer dritten Situation erfährt das Prinzip der Deszendenz eine Neubewertung durch eine „erstaunliche Sehnsucht“ nach Verwandtschaft und Kenntnis der eigenen genetischen Abstammung (Bernard, 2014, S. 144-156, Lauterbach, 2011, S. 203-206). Bislang wurde der Spender des Samens verdunkelt, verdeckt, verborgen. Gewarnt wurde vor der „zerstörerischen Sprengladung“ seiner Offenlegung. Dagegen gibt es eine neue Tendenz zur Offenheit, „das genetische Patchwork der Familien“ freizulegen. Sie wird geleitet von der Überzeugung, „dass sich Reproduktion mittels Samen- und Eizellspende in völliger Offenheit und mit Kenntnis aller Beteiligten vollziehen soll“. Das bisherige Spektrum der Erwartungen an die biologische Verwandtschaft reicht von sporadischen Kontakten über dauerhaften Austausch hin zu Freundschaft oder sogar zu einer Familienbeziehung. Statt Geheimnis und Ausschluss entwickelt sich eine Vorstellung von einer Großfamilie, die „randständige Figuren“ wie Samenspender, Eizellspenderin und Halbgeschwister mit den sozialen Eltern zu integrieren versucht. Zugleich kann ein Übermaß an Verwandtschaft entstehen, wenn ein Spender eine Vielzahl von Nachkommen gezeugt hat, und dies auch öffentlich bekannt wird. Welche Folgen eine Offenlegung der vielfältigen genetischen Beziehungen für den Spender, für die beteiligten Familien, für die Identitätsbildung der Halbgeschwister hat, ist ein offenes Problem. Ungeachtet dessen dürften aber besonders lesbische und schwule Elternpaare

zur weiteren Normalität der Samen- und Eizellspende und der Offenheit innerhalb der Familie beitragen. Ihr komplementäres System von Elternschaft mit eher „männlichen“ und „weiblichen“ Verhaltensweisen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit könnte dann eine für alle Beteiligten sichtbare und kulturell funktionale Einschließung des in der Vergangenheit ausgeschlossenen Dritten fördern (Bernard, 2014, S. 249-250).

In allen drei Situationen vollzieht sich ein zentrales Merkmal der Moderne: Eine Umstellung von Fremdreferenz auf Selbstreferenz: von biologischer Ontologie auf Selbstkontrolle, von biologischen Zufall auf Selbstselektion, von selbstverständlicher Blutsverwandtschaft auf optionale Einschließung des ausgeschlossenen Dritten. Die Möglichkeit selbst zu entscheiden, geht jedoch einher mit der Notwendigkeit entscheiden zu müssen. Kinderlosigkeit, Disposition und Verwandtschaft sind nun weder Schicksal noch Vorgabe. Doch sie haben eine Kehrseite: Sie können umschlagen in ein Diktat der Fruchtbarkeit, einen Zwang zur Prävention und eine Überforderung der multiplen Elternschaft.

(3) Jede neue Normalität von Elternschaft beginnt mit Enttäuschungen von Erwartungen, über das, was Elternschaft ist und einem Dissens, über das, was Elternschaft sein soll.¹⁴ Zur Normalität gegenwärtiger und künftiger Elternschaft gehören die simultane und sequenzielle Pluralisierung der Elternschaft im Kontext eines kulturellen Wandels, die Auflösung der biologischen Reproduktionstriade und ihre Entkopplung von der sozialen Elternschaft. Diese drei Ereignisse lösen Enttäuschungen aus. Sie unterscheiden sich darin, wie sie auf biologische Sachverhalte referieren und welche sozialen, also familialen und rechtlichen Präferenzen dabei zum Ausdruck kommen. Der Dissens spitzt sich zu in der Frage „Wie hältst du es mit der Biologie?“ Die Antworten auf das soziale Problem der biologischen Elternschaft unterscheiden sich darin, wieviel soziale Kontingenz sie schließlich bei Elternschaft anerkennen. Der Streit über Elternschaft lässt sich weder aus der Sicht eines individuellen Bewusstseins noch aufgrund physiologischer Operationen begreifen. Es ist ein semantischer Streit über soziale Normen. Sein Bezugsrahmen spannt sich entlang logischer, ideologischer und zeitlicher Aspekte (Luhmann 1987).

Für die einen ist Elternschaft, was sie ist. Für die anderen, was sie noch nicht ist. Im öffentlichen Diskurs ist weder die tautologische noch paradoxe Sicht erkennbar. Die logische Unterscheidung wird überlagert durch eine ideologische Unterscheidung. Hier ist man enttäuscht über den Verlust an „Natürlichkeit“, dort über das bisherige Ausbleiben gesellschaftlicher, besonders einer politisch-rechtlichen Anerkennung seiner persönlichen Entscheidung.

Vielen Konservativen geht der gesellschaftliche Wandel und die Toleranz für andere Lebensentwürfe immer wieder zu schnell und zu weit: die Gleichstellung von Frau und Mann, die Erwerbstätigkeit der Mütter mit Kleinkindern, das Zusammenleben nichtehelicher Paare, die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, das Auseinanderdriften von biologischer und sozialer Elternschaft, eine soziale Elternschaft jen-

¹⁴ Zu Enttäuschungen von Erwartungen als Auslöser für sozialen Wandel siehe Möllers (2015, etwa S. 405-409).

seits einer biologischen Geschlechterdualität. Sie fürchten in den verschiedenen Varianten der assistierten Reproduktion den Zerfall der Familienordnung (Bernard, 2014, S. 151). Die Abkopplung der Reproduktion von der Familie zerstöre die Genealogie, den familialen Zusammenhang, die Herkunft. Für diese Konservativen ist der Dreiklang aus biologischen, familialen und rechtlichen Eltern dem Menschen von Natur und Religion auferlegt und vorgeben. Die Ehe könne nur aus Frau und Mann bestehen, denn sie habe etwas mit „der Weitergabe des Lebens“ zu tun; die Familie läge in der „Logik der Ehe“ (z. B. Spieker, 2015, S. 46). Die Ehe sei die einzige Verbindung, „die auf natürliche Weise Kinder hervorbringt“ (Müller, 2017). Hier dominiert eine Vergangenheit den ideologischen Blick auf die Gegenwart: Elternschaft war schon immer so in allen Zeiten und allen Kulturen und soll auch so bleiben. Aus dieser Perspektive weiß man, was man nicht will: Veränderungen. Deshalb gilt ein weiter so, allenfalls mit winzigen Korrekturen, sofern sie denn tatsächlich nötig sind.

Umgekehrt geht manchen Progressiven der Wandel zu langsam und vielleicht noch nicht weit genug: die rechtliche Anerkennung der faktischen Elternschaft nicht biologischer Eltern in Stieffamilien, bei geschlechtsgleichen Eltern oder generell in Familienkonstellationen mit mehr als zwei Eltern (siehe dazu z. B. Scheiwe, 2016, Scheiwe & Frey, 2017, Dethloff & Timmermann, 2017). Gleiches gilt für die gesellschaftliche, besonders rechtliche Anerkennung bereits möglicher Varianten der assistierten Reproduktion.¹⁵ Aus dieser Perspektive ist Elternschaft der Ausdruck der Selbstbeschreibungen der Teilnehmer. Mit der Umstellung auf die Perspektive der beteiligten Personen ist familiäre Elternschaft grundsätzlich jede persönliche Beziehung, sobald sie von ihnen als solche beobachtet wird.¹⁶ Im Augenblick ihrer Aktualisierung in konkreten Situationen unterscheidet sich Elternschaft von ihrer sozialen Umwelt, von anderen persönlichen Beziehungen wie Verwandtschaft, Freundschaft oder Nachbarschaft, von unpersönlichen Beziehungen mit ihren politischen, ökonomischen, religiösen oder rechtlichen Präferenzen und Referenzen. In diesem Diskurs geht es nicht nur um die Interessen der Eltern und das Wohl des Kindes, sondern auch darum, dass die persönlichen Entscheidungen, umfassend Verantwortung für ein Kind zu übernehmen, gesellschaftlich als Selbstverständlichkeit institutionalisiert werden sollen. Es geht endlich um die Anerkennung von selbstbestimmter Machbarkeit: die Kontrolle über eine zufällige wie krisenanfällige Natürlichkeit bei der Optimierung der Familienbildung während der ersehnten assistierten Reproduktion. Am zeitlichen Horizont erscheint die Ektogenese, die Entwicklung von der Zeugung bis zur Geburt außerhalb des Mutterleibes. Mögliche Vorteile lägen auf der Hand: Das Ausbleiben somatischer und psy-

15 Zu nennen sind hier beispielsweise: die rechtliche Anerkennung einer in Deutschland im Gegensatz zur Samenspende verbotenen Eizellspende, rechtliche Regelungen der Embryospende oder im Rahmen des Social Freezing die Aufbewahrung, Befruchtung und Übertragung von eingefrorenen Eizellen oder schließlich die rechtliche Elternschaft von in Deutschland aufwachsenden Kindern ausländischer Leihmütter; siehe Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V. (2017).

16 Zur Unterscheidung von persönlichen und unpersönlichen Beziehungen siehe Luhmann (1994).

chischer Störungen während der Schwangerschaft sowohl bei dem Kind als auch bei der Mutter. Unter sozialen Gesichtspunkten trüge die Ektogenese zur endgültigen Gleichstellung aller Geschlechter bei. Wenn Frauen keine Kinder mehr gebären müssen, um eine Familie zu gründen, dann gelten für sie die gleichen Bedingungen wie für die Männer beispielsweise bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Erfüllung, dessen was Elternschaft sein soll, liegt damit in der Zukunft.

Eines ist den Enttäuschungen gemein: eine Krise der Elternschaft; hier eine Krise „apokalyptischer Dimension“ im Auseinanderfallen des Dreiklangs von biologischer, familialer und rechtlicher Elternschaft, dort eine Krise infolge einer bislang versagten allgemeinen Anerkennung. Wie ist mit den Enttäuschungen umzugehen? Die Frage geht zugleich in der Frage auf: Was hält die Gesellschaft zusammen? Aus systemtheoretischer Perspektive sind es weder Konsens noch Dissens, sondern die Art und Weise, wie mit dem Dissens umgegangen wird. Er kann dann gleichsam Motor und Integrator der modernen Gesellschaft sein.

Die Vielfalt der Perspektiven ist zugleich das Gegenteil von Beliebigkeit. Weder Familie noch Elternschaft sind beliebig. Stets sind sie Folge einer Entscheidung über Werte. Dabei schließen die einen mehr aus, die anderen mehr ein. Das Problem entsteht, wenn eine gruppenspezifische Norm als allgemeingültig behauptet wird. Nicht Interessen und Argumente begründen ihre Urteilsfindung, sondern ein Wahrheitsgefühl. Abweichendes wird dann abgewertet oder gleich ganz ausgeschlossen. Der modernen Gesellschaft ist jedoch eins eigen: In ihr gibt es keinen Standort mehr, von dem aus man allein sozial bestimmen könnte, was Familie sei. Gleiches gilt für Elternschaft.

Die verschiedenen Familienbilder und Vorstellungen von Elternschaft unterscheiden sich im Wesentlichen darin, wie sie welche Konstellationen von Elternschaft neben dem Dreiklang von biologischer, familialer und rechtlicher Elternschaft anerkennen. Im Ergebnis unterscheiden sie sich dann darin, wieviel soziale Kontingenz sie bei Elternschaft zulassen. Die Präferenzen und Referenzen, also das, was wie als Elternschaft anerkannt wird, war zu keiner Zeit stets einheitlich, es war und ist historisch und kulturell variabel. Allerdings dürfte es heute mehr denn je vielfältiger sein.

Für den sozialen Wandel hin zu einer gewachsenen strukturellen Vielfalt von Elternschaft ist Dissens stets der Auslöser gewesen. Die zunehmende Gleichstellung der Geschlechter in ihrer biologischen und sozialen Vielfalt, die Einführung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, mögliche Veränderungen im Abstammungsrecht, eine politische und rechtliche Konzentration von Elternschaft auf das Problem der Erziehung – all das entstand und entsteht aus Dissens. Er bringt den sozialen Wandel hervor und hält ihn am Laufen. Ein konsensbasiertes Verfahren moderiert den Dissens und legitimiert die Umstrukturierung von Erwartungen, ermöglicht und erleichtert das Lernen in Bereichen der Gesellschaft (Luhmann, 1989, S. 34-37).

In einer Demokratie geschieht die Zuordnung der Rolle Elternschaft zu einer persönlichen Beziehung allein durch die beteiligten Erwachsenen und durch Parlament und Gerichte. Diese Zuordnungen müssen sich nicht decken. Der Streit und die Ablehnung bestimmter Strukturen von Elternschaft dürften deshalb zu einem weiteren Wandel von Elternschaft führen. Zudem stößt er jetzt auf technische Möglichkeiten bei

der biologischen Reproduktion von Kindern und bei der biologischen Geschlechtsumwandlung möglicher oder wirklicher Eltern. Sie dürften die strukturelle Vielfalt von Elternschaft in einem bisher nicht gekannten Maße noch steigern. Ob sich daraus eine neue Normalität von Elternschaft entwickelt, ist keineswegs garantiert.

In ihrer bisherigen Selbstbeschreibung ist die moderne Gesellschaft in der Tendenz eher paradox und progressiv als tautologisch und konservativ. Ihr Umgang mit der Normalität von Elternschaft ist seltener die Verhinderung als die Ermöglichung ihrer künftigen Veränderung, seltener die Ablehnung als die Anerkennung einer gesteigerten sozialen Kontingenz. Wo die Toleranz für andere Lebensentwürfe und familiäre Lebenswirklichkeiten jedoch als zu weit empfunden wird, wo es ein Unbehagen mit dem gesellschaftlichen Wandel gibt, dort besteht die Gefahr, dass gegenwärtige und mögliche Errungenschaften der Moderne rückwärtsdrehen oder ausbleiben.

Literatur

Bergold, P., Buschner, A., Mayer-Lewis, B. & Mühling, T. (Hrsg.) (2017). *Familien mit multipler Elternschaft*. Opladen: Barbara Budrich.

Bernard, A. (2014). *Kinder machen. Neue Reproduktionstechnologien und die Ordnung der Familie*. Frankfurt/Main: S. Fischer.

Betz, T., Honig, M.-S. & Ostner, I. (Hrsg.) (2017). *Parents in the spotlight*. Opladen: Barbara Budrich.

Bosinski, H. A. G. (2000). Determinanten der Geschlechtsidentität. Neue Befunde zu einem alten Streit. *Sexuologie*, 7, 96-14.

Brosius-Gersdorf, F. (2016). Biologische, genetische, rechtliche und soziale Elternschaft. Herausforderungen für das Recht durch Fragmentierung und Pluralisierung von Elternschaft. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 64, 136-156.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2017). *Stief- und Patchworkfamilien in Deutschland*. Monitor Familienforschung – Ausgabe 31. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/76242/1ab4cc12c386789b943fc7e12fdef6a1/> [Zugriff am 3.1.2018].

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) (Hrsg.) (2017). *Abstammungsrecht Abschlussbericht*. Berlin: Bundesanzeiger. Verfügbar unter: https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/07042017_AK_Abstimmung_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4 [Zugriff am 3.1.2018].

Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V. (2017). *Ein Fortpflanzungsmedizinengesetz für Deutschland*. Diskussion Nr. 13. Berlin. Verfügbar unter: https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2017_Diskussion_Fortpflanzungsmedizin.PDF [Zugriff am 3.1.2018].

- Deutsches Jugendinstitut (DJI) (Hrsg.) (2017). *Mehr als Vater, Mutter, Kind*. DJI Impulse, 4/2017 (Nr. 118). Verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/ [Zugriff am 3.1.2018].
- Dethloff, N. & Timmermann, A. (2017). Multiple Elternschaft – Familienrecht und Familienleben im Spannungsverhältnis. In P. Bergold, A. Buschner, B. Mayer-Lewis & T. Mühling (Hrsg.), *Familien mit multipler Elternschaft*, (S. 173-194). Opladen: Barbara Budrich.
- Donzelot, J. (1979). *Die Ordnung der Familie*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Eggen, B., Ulrich, D. (2015). *Kinder in gleich geschlechtlichen Lebensgemeinschaften. Ausgewählte Sozialstrukturen und gesellschaftliche Bedeutung dieser Familienform*. Verfügbar unter: <http://www.familienhandbuch.de/familie-leben/familienformen/> [Zugriff am 3.1.2018].
- Goldberg, A. B. E. (2013): “Doing” and “Undoing” Gender: The meaning and division of housework in same-sex couples. *Journal of Family Theory & Review*, 5, 85-104.
- Gross, P. & Honer, A. (1990). Multiple Elternschaften: Neue Reproduktionstechnologien, Individualisierungsprozesse und die Veränderung von Familienkonstellationen. *Soziale Welt*, 41, 97-116.
- Hirschauer, S. (2013): Geschlechts(in)differenz in geschlechts(un)gleichen Paaren. Gender. *Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, Sonderheft 2, 37-56.
- Hirschauer, S. (2014). Un/doing Difference. Die Kontingenz sozialer Zugehörigkeiten. *Zeitschrift für Soziologie*, 43, 170-191.
- Jurczyk, K., Lange, A. & Thiessen, B. (Hrsg.) (2014). *Doing Family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist*. Weinheim: Beltz/Juventa.
- König, R. (1946). *Materialien zur Soziologie der Familie*. Bern: A. Francke AG.
- König, R. (1976). Soziologie der Familie. In R. König (Hrsg.), *Handbuch der empirischen Sozialforschung*, (S. 1-217). Stuttgart: Enke.
- Kraß, A. (2016). *Ein Herz und eine Seele. Geschichte der Männerfreundschaft*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Lauterbach, W. (2011). Bedeutung der Abstammung für die Familien- und Verwandtschaftszugehörigkeit. In D. Schwab & L. A. Vaskovics (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft*, (S. 191-210). Leverkusen: Barbara Budrich.
- Luhmann, N. (1987): Tautologie und Paradoxie in den Selbstbeschreibungen der modernen Gesellschaft. *Zeitschrift für Soziologie*, 16, 161-174.
- Luhmann, N. (1988). Sozialsystem Familie. *System Familie*, 1, 75-91.
- Luhmann, N. (1989). *Legitimation durch Verfahren*. (2. Aufl.). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

- Luhmann, N. (1990). Glück und Unglück der Kommunikation in Familien: Zur Genese von Pathologien. In N. Luhmann, *Soziologische Aufklärung 5*, (S. 218-227). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, N. (1991). Das Kind als Medium der Erziehung. *Zeitschrift für Pädagogik*, 37, 19-40.
- Luhmann, N. (1994): *Liebe als Passion*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Mayer-Lewis, B. (2017). Die Familiengründung mit Gametenspenden. In P. Bergold, A. Buschner, B. Mayer-Lewis & T. Mühling (Hrsg.), *Familien mit multipler Elternschaft*. (13-141). Opladen: Barbara Budrich.
- Möllers, C. (2015). *Die Möglichkeit der Normen*. Berlin: Suhrkamp.
- Müller, R. (2017). Das Ende der Ehe. *Frankfurter Allgemeine*, 21.6.2017.
- Neidhardt, F. (1975). *Die Familie in Deutschland. Gesellschaftliche Stellung, Struktur und Funktion*. (4. überarb. Aufl.). Opladen: Leske + Budrich.
- Parker, G.; Gladstone, G., Wilhelm, K., Mitchell, P., Hadzi-Pavlovic, D. & Austin, M.-P. (1997): Dysfunctional parenting: over-representation in non-melancholic depression and capacity of such specificity to refine sub-typing depression measures. *Psychiatry Research*, 73, 57-71.
- Pläß, M. (2012). *Diskursanalyse zur Sozialisation in Regebogenfamilien. Homosexualität und Heteronormativität*. Berlin: LIT.
- Reardon, S. (2017). US science advisers outline path to genetically modified babies. *Nature*, 17.2.2017. Verfügbar unter: <http://www.nature.com/news/us-science-advisers-outlinepath-to-genetically-modified-babies-1.21474> [Zugriff am 3.1.2018].
- Schwab, D. (2011). Die Begriffe der genetischen, biologischen, rechtlichen und sozialen Elternschaft (Kindschaft) im Spiegel der rechtlichen Terminologie. In D. Schwab & L. A. Vaskovics (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft*, (S. 41-56). Leverkusen: Barbara Budrich.
- Scheiwe, K. (2016). Mehr als zwei Sorgeberechtigte? *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 64, 227-240.
- Scheiwe, K. & Frey, W. (2017): Sorgend, aber ohne Sorgerecht. In Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.). *Mehr als Vater, Mutter, Kind*. DJI Impulse, 4/2017 (Nr. 118), (S. 16-19).
- Schmidt, U. (2002): *Deutsche Familiensoziologie: Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg*. Wiesbaden: Springer.
- Simmel, Georg (1922): *Soziologie*. (2. Aufl.). München: Duncker & Humblot.
- Stacey, J. (2006). Gay parenthood and the decline of paternity as we knew it. *Sexualities*, 9, 27-55.
- Steinbach, A. (2017). Mutter, Vater, Kind: Was heißt Familie heute? *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 30-31, 4-8.

- US National Academies of Sciences (2017). *Engineering, and Medicine: Human Genome Editing – Science, Ethics, and Governance*. The National Academies Press. Verfügbar unter: <http://www.nap.edu/24623> [Zugriff am 3.1.2018].
- Vaskovics, L. A. (2011). Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft. Konzept zur Analyse von Elternschafts- und Elternkonstellationen. In D. Schwab & L. A. Vaskovics (Hrsg.). *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft*. (11-40). Leverkusen: Barbara Budrich.
- Vaskovics, L. A. (2016). Segmentierung und Multiplikation der Elternschaft und Kindschaft: ein Dilemma für die Rechtsregelung? *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 64, 194-209.
- Weber, M. (2005). *Wirtschaft und Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Zweitausendeins.
- Wiesner, R. (2016). Wann darf der Staat Kinder von ihren Eltern trennen? *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 64, 171-175.
- Willekens, H. (2016). Alle Elternschaft ist sozial. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 64, 130-135.
- Wolfe, D. A. & McIsaac, C. (2011): Distinguishing between poor/dysfunctional parenting and child emotional maltreatment. *Child Abuse & Neglect*, 35, 802-813.
- Zhang, J., Liu, H., Luo, S., Chavez-Badiola, A., Liu, Z., Yang, M., Munne, S., Konstantinidis, M., Wells, D. & Huang, T. (2016). First live birth using human oocytes reconstituted by spindle nuclear transfer for mitochondrial DNA mutation causing Leigh syndrome. *Fertility and Sterility*, 106, e375–e376. Verfügbar unter: [http://www.fertstert.org/article/S0015-0282\(16\)62670-5/pdf](http://www.fertstert.org/article/S0015-0282(16)62670-5/pdf) [Zugriff am 3.1.2018].

Kontaktadresse:

Dr. Bernd Eggen
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
FamilienForschung BW,
Sozialwissenschaftliche Analysen
70158 Stuttgart
bernd.eggen@stala.bwl.de
www.faf0-bw.de